

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Vorlage eines Gesetzentwurfs für ein „Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG)“; zugleich Stellungnahme des Senats zu dem bürgerschaftlichen Ersuchen vom 1. November 2018 zur Drucksache 21/14582

I.

Vorbemerkung

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 1. November 2018 den Senat mit Drucksache 21/14582 (Bericht des Innenausschusses) ersucht, der Bürgerschaft ein Gesetz zur Einführung einer individualisierten, anonymisierten Kennzeichnung der Landesbereitschaftspolizei in geschlossenen Einsätzen vorzulegen (dazu nachfolgend unter II.) und darüber hinaus in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass für die zukünftig individuell gekennzeichneten Polizeibeamten die Möglichkeit zur Einrichtung einer Auskunftssperre sowie einer Regelung zur Übernahme von Rechtschutzkosten durch den Dienstherrn geschaffen wird (dazu nachfolgend unter III. und IV.).

Ferner soll der Senat die Erfahrungen und Erkenntnisse mit der Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbedienstete in dem Erprobungszeitraum von zwei Jahren evaluieren und die Ergebnisse der Evaluation in einem Bericht zusammenzufassen und der Bürgerschaft spätestens bis Mitte des Jahres 2021 vorlegen.

II.

Einführung einer Kennzeichnungspflicht

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf (Anlage 1) soll Ziffer 1 des Ersuchens gefolgt werden. Es soll durch Einfügen eines § 111a eine bis zum 31. Dezem-

ber 2021 befristete gesetzliche Regelung im 10. Abschnitt des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG), der u. a. für Polizeivollzugsbedienstete bereits die Dienstkleidung normiert, verankert werden.

Vergleichbare landesgesetzliche Regelungen zur Kennzeichnungspflicht bei geschlossenen Einsätzen der Landesbereitschaftspolizei bestehen bereits in Brandenburg und Sachsen-Anhalt. Daneben gibt es in Bremen, Berlin, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen Regelungen in Verwaltungsvorschriften.

Der Entwurf des § 111a HmbBG enthält in Absatz 3 eine Ermächtigung des Senats durch Rechtsverordnung die Kennzeichnungspflicht zu konkretisieren und gegebenenfalls diese Ermächtigung auf die zuständige Behörde weiter zu übertragen. Der Senat beabsichtigt, nach Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage die im Entwurf anliegende Rechtsverordnung (Anlage 2) zu erlassen.

1. Tragende inhaltliche Erwägungen für das Vorhaben:

- Die Regelung zur Kennzeichnung soll die bereits bestehenden Vorgaben zur allgemeinen Legitimationspflicht ergänzen. Danach ist in der Polizeidienstvorschrift 350 in der Form einer Dienstvereinbarung vom 10. Juli 1995 bereits das (grundsätzlich freiwillige) Tragen von Na-

mensschildern geregelt. Auch die Verwendung des Ausweises und der Dienstmarke als Legitimationsnachweis ist bereits in der Polizeidienstvorschrift 350 geregelt. Daneben wird in Einsatzeinheiten eine sog. taktische Rückenzeichnung verwendet, welche die Person dem Zug einer Hundertschaft und gegebenenfalls eine bestimmte Funktion zuordnet (z. B. Zugführer oder Zugführerin).

- Da bereits heute circa 80 Prozent der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten namentlich gekennzeichnet sind, ist die individualisierte, pseudonymisierte Kennzeichnung auch der geschlossenen Einheiten der Landesbereitschaftspolizei als weiterer Ausdruck der Garantie zu verstehen, dass staatliches Handeln im demokratischen Rechtsstaat überprüfbar ist.
- Diese Überprüfbarkeit entspricht auch dem Selbstverständnis der Polizei, da hiermit auch die Grundannahme des rechtsstaatlichen Auftretens nicht fortwährend einem Generalverdacht gegenübersteht. Die damit geschaffene Transparenz ist Ausdruck einer modernen Polizei.
- Daneben steht das Bestreben, dass diese Offenheit einer individualisierten, pseudonymisierten Kennzeichnung nicht zu einer privaten Verfolgung und willkürlichen Strafanzeigen führt. Denn eine Kennzeichnung darf nicht dazu führen, dass Polizistinnen und Polizisten und ihre Familien im privaten Bereich Nachstellungen oder einer erhöhten Bedrohungslage ausgesetzt sind.

2. Stellungnahmen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände und Beteiligung des Landespersonalausschusses

Im Beteiligungsverfahren nach § 53 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) und § 93 des HmbBG wurden den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften der Gesetzentwurf und der Entwurf der darauf basierenden Rechtsverordnung als Gesamtmaßnahme vorgelegt. Der Deutsche Gewerkschaftsbund – Bezirk Nord (DGB) und der dbb hamburg – beamtenbund und tarifunion (dbb) haben jeweils schriftlich Stellung genommen. Mit dem DGB fand zudem am 28. Mai 2019 ein Beteiligungsgespräch statt.

Folgende Vorschläge aus den Stellungnahmen haben keine Berücksichtigung gefunden:

Der DGB schlägt vor, eine Regelung aufzunehmen, nach der jährlich einmal komplett alle Nummern ausgetauscht und neu vergeben werden. Die Umsetzung wäre nach seiner Auffassung zu Beginn des Februars eines neuen Jahres machbar,

da dann in der Hamburger Polizei ein großer Wechsel bei Personal und Dienstkleidung stattfindet. Damit würde die Anonymität der Nummern auch bei langjährigen Verwendungen und im Fall der Erhebung von Vorwürfen erhöht werden.

Stellungnahme des Senats:

Auf Grund der ohnehin vorgesehenen Befristung des Vorhabens bis zum 31. Dezember 2021 und des mit einem jährlichen Wechsel der individuellen Kennzeichnung verbundenen Aufwandes wird dem Anliegen aktuell in dieser Form nicht entsprochen. Es ist aber eine Regelung in den Verordnungsentwurf aufgenommen worden, wonach in begründeten Fällen anlassbezogen ein Austausch der Nummern erfolgen kann (siehe § 3 Absatz 2 des VO-Entwurfs). Im Übrigen bleiben die Ergebnisse der Evaluation abzuwarten. Sollte danach eine dauerhafte Regelung zur Kennzeichnungspflicht beabsichtigt werden, soll der Hinweis des DGB im Zuge des dann erforderlichen weiteren Gesetzgebungsverfahrens unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Evaluation nochmals geprüft werden.

Für die Einsatzführerin/den Einsatzführer des jeweiligen geschlossenen Einsatzes wurde § 3 des Verordnungsentwurfs um einen klarstellenden Absatz 3 ergänzt. Nach der bestehenden Dienstvereinbarung bei der Polizei ist diese Person bereits jetzt zum Tragen eines Namensschildes verpflichtet. Diese weitergehende Verpflichtung soll durch die gesetzliche Regelung nicht eingeschränkt werden. § 3 Absatz 3 des Verordnungsentwurfs beschreibt insoweit eine Ausnahme von der gesetzlich vorgegebenen Brustkennzeichnung für die Einsatzführung mit der Folge, dass die bestehende weitergehende Verpflichtung zum Tragen des Namensschildes zur Anwendung kommt.

Der DGB fordert, dass die Evaluation in einer Form durchgeführt wird, die die Interessenvertretungen der betroffenen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten einbindet. Zur Ausgestaltung der Evaluation sollte deswegen in jedem Fall eine Beteiligung der zuständigen Polizeigewerkschaften stattfinden. Der DGB schlägt zudem vor, den beiden zuständigen Polizeigewerkschaften die Möglichkeit einzuräumen, zum Evaluationsbericht jeweils eine Stellungnahme abgeben zu können, die als Anlage zum Evaluationsbericht der Hamburgischen Bürgerschaft vorgelegt wird. Inhaltlich sollte die Evaluation aus Sicht des DGB auch den dienstlichen Rechtsschutz und eine Begutachtung durch den Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit berücksichtigen.

Stellungnahme des Senats:

Die Evaluation ist nicht Gegenstand des aktuellen Vorhabens. Die Ergebnisse werden der Bürgerschaft nach dem Ersuchen vielmehr spätestens bis Mitte des Jahres 2021 in einem gesonderten Verfahren vorzulegen sein. Abhängig von Inhalten und Verfahren ist für die Durchführung der Evaluation gegebenenfalls der örtliche Personalrat zu beteiligen. Die Frage, in welcher Weise die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften informiert bzw. beteiligt werden, ist dann gesondert zu klären.

Der Landespersonalausschuss hat dem Gesetz und dem Verordnungsentwurf in seiner Sitzung am 25. Juni 2019 zugestimmt.

III.

Möglichkeiten zur Einrichtung einer Auskunftssperre

Als Grund für die Einführung einer Kennzeichnungspflicht wurde vorgebracht, dass die Kennzeichnung als wichtiges Element zur Stärkung der Bürgernähe und Transparenz der Polizei gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern zu sehen ist. Daneben steht die Annahme, dass diese Offenheit einer individualisierten, pseudonymisierten Kennzeichnung nicht zu einer privaten Verfolgung führt.

Um Risiken insofern zu minimieren, besteht die Möglichkeit der Einrichtung einer Auskunftssperre im Melderegister. § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) sieht vor, dass bei der Meldebehörde eine Auskunftssperre eingerichtet werden kann, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Sperre erfasst die Auskunft über die private Wohnadresse der betroffenen Person.

Die von der Kennzeichnung betroffenen Beamtinnen und Beamten können individuell einen Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre stellen. Dieser Antrag wird über die Vorgesetzte bzw. den Vorgesetzten an die zuständige Fachstelle beim Landeskriminalamt geleitet. Auf entsprechende Empfehlung des Landeskriminalamtes nimmt die Meldebehörde einen Eintrag von Amts wegen vor.

Folgende Besonderheit gilt es dabei zu beachten: Erfolgt die Eintragung wie geschildert auf Antrag einer Sicherheitsbehörde, sind die betroffene Person und die veranlassende Stelle über jedes Ersuchen um eine Melderegisterauskunft zwingend unverzüglich zu unterrichten (§ 51 Absatz 3 BMG). Das veranlassende Landeskriminalamt erhält somit durch das Anhörungsverfahren Kenntnis über Melderegisterauskünfte, die

zu ihren Bediensteten gestellt wurden. Typischerweise erfolgen diese Auskunftssuchen überwiegend von Gläubigern (Inkassounternehmen, Online-Händler, Rechtsanwälte etc.). Hinzu kommt, dass die betroffenen Polizeibediensteten bei Eintragung einer Auskunftssperre ebenfalls verpflichtet sind, ihre Wohnanschrift selbst zu schützen, was sie insbesondere bei der Nutzung von sozialen Medien u.Ä. zu beachten haben.

Die Antragstellerinnen und Antragsteller werden über die Möglichkeit zur Einrichtung einer Auskunftssperre, aber auch auf die beschriebenen Auswirkungen bei Eintragung einer Auskunftssperre hingewiesen.

IV.

Regelung zur Übernahme von Rechtsschutzkosten durch den Dienstherrn

Die Polizei hat die betreffende Polizeidienstvorschrift 350, die den Rechtsschutz regelt, dem Ersuchen entsprechend bereits geändert. Damit wurden Umfang und Abwicklung im Hinblick auf die Rechtsschutzkosten bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche allgemein verbessert.

Die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Rechtsschutz sind in der Polizeidienstvorschrift 350 umfassend geregelt. Dort finden sich Ausführungen zu Umfang und Grenzen, dem Antragsverfahren und die Abwicklung der Zahlungen. Unterschieden wird dabei zwischen den Kosten der Rechtsverteidigung im Zusammenhang mit der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. einer öffentlichen Klage im strafgerichtlichen Verfahren und den Rechtsschutzkosten bei der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche. Während erstere unter bestimmten Voraussetzungen aus Haushaltsmitteln übernommen werden, Teilbeträge auch vor Abschluss des Rechtszuges zu Verfügung gestellt werden und eine Rückzahlung derselben nur unter bestimmten Voraussetzungen zu veranlassen ist (z. B. Verurteilung wegen vorsätzlicher Tat) wurde für letzteren Themenkomplex bisher nur ein zinsloses Darlehen und das auch nur in Ausnahmefällen gewährt. Ein solcher in der Polizeidienstvorschrift 350 ausdrücklicher festgelegter Ausnahmefall war bisher immer anzunehmen bei Gewaltdelikten gegen Polizeibeamte und einer daraus resultierenden nicht unerheblichen Verletzung.

Diese Unterscheidung im Hinblick auf Umfang und Grenzen sowie die Abwicklung der Zahlung wurde nach der Änderung der Polizeidienstvorschrift weitestgehend aufgehoben. D. h. auch in Zivilverfahren kann unter bestimmten Voraussetzungen die Übernahme der Rechtsschutzkosten beantragt werden. Schon darin liegt eine erhebliche systemische Veränderung.

Darüber hinaus heißt es nun neu in der Polizeidienstvorschrift, dass auch eine Verletzung des Persönlichkeitsrechtes im Zusammenhang mit einer dienstlichen Tätigkeit, wie sie insbesondere in den (sozialen) Medien denkbar ist, als Ausnahmefall anzusehen ist, bei dem zivilrechtlicher Rechtsschutz gewährt werden kann.

Zur Klarstellung wurde neben dieser Fallkonstellation für eine mögliche Verletzung des Persönlichkeitsrechtes in der Polizeidienstvorschrift beispielhaft auch aufgenommen, dass bei einer Verletzung des Persönlichkeitsrechtes infolge einer privaten Verfolgung von Polizeibediensteten auf Grund der Kennzeichnungspflicht Rechtsschutz gewährt werden kann.

Insgesamt wird damit ein angemessener Ausgleich zwischen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (vgl. §45 BeamtStG) und der Eigenverantwortlichkeit der Beamtinnen und Beamten für die Rechtmäßigkeit ihres Handelns (vgl. §36 BeamtStG) erreicht.

IV.

Kosten

Die für die Anschaffung geeigneter Kennzeichen entstehenden Kosten in Höhe von circa 76 Tsd. Euro werden im Haushaltsjahr 2019 aus den vorhandenen Ermächtigungen des Aufgabenbereichs 275 Polizei, Produktgruppe 275 11 20030, bestritten.

V.

Petitum

Der Senat beantragt, die Bürgerschaft wolle

1. die Ausführungen dieser Drucksache zur Kenntnis nehmen und
2. das anliegende Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes beschließen.

Anlage 1

Fünftes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Vom

§1

Das Hamburgische Beamtengesetz vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am 29. Mai 2018 (HmbGVBl. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird hinter dem Eintrag zu §111 der Eintrag „§111a Kennzeichnungspflicht“ eingefügt.
2. Hinter §111 wird folgender §111a eingefügt:
„§111a Kennzeichnungspflicht

(1) Beim Einsatz geschlossener Einheiten der Landesbereitschaftspolizei tragen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eine zur nachträglichen Identifizierung geeignete individuelle Kennzeichnung. Diese Kennzeichnung wird als Brust- und Rückenkennezeichnung getragen und besteht aus einer sechsstelligen Ziffernfolge. Die Rückenkennezeichnung weist zusätzlich die Buchstabenfolge „HH“ auf.

(2) Die erforderlichen personenbezogenen Daten der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten sind mit der Vergabe und vor der Benutzung der Kennzeichnungen zu erheben und

zu speichern. Zweck der Erhebung ist die Sicherstellung einer nachträglichen Identifizierbarkeit. Diese personenbezogenen Daten dürfen nur genutzt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass beim Einsatz eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Dienstpflichtverletzung begangen wurde und die Identifizierung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Die personenbezogenen Daten sind drei Monate nach dem Abschluss der eingeräumten Benutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten Kennzeichnung zu löschen, sofern sie nicht für den Erhebungszweck weiterhin erforderlich sind.

(3) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Näheres zu Inhalt und Umfang sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer Kennzeichnung nach den Absätzen 1 und 2 zu regeln. Der Senat kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen.“

§2

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Begründung

1. Allgemeines

Das Gesetz dient der Begründung einer besonderen Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte der Landesbereitschaftspolizei während geschlossener Einsätze. Die Regelung soll die bereits auf der Ebene von Verwaltungsvorschriften bestehenden Vorgaben zur allgemeinen Legitimationspflicht ergänzen. Danach ist in der Polizeidienstvorschrift 350 in der Form einer Dienstvereinbarung vom 10. Juli 1995 bereits das Tragen von Namensschildern geregelt. Auch die Verwendung des Ausweises und der Dienstmarke als Legitimationsnachweis ist bereits in der Polizeidienstvorschrift 350 geregelt. Daneben wird in Einsatzeinheiten eine sog. taktische Kennzeichnung verwendet, welche die Person dem Zug einer Hundertschaft und ggfs. eine bestimmte Funktion zuordnet (z. B. Zugführerin oder Zugführer).

Ausgangspunkt dieser gesetzlichen Regelung ist die Bewertung einer Anhörung von Auskunftspersonen im Innenausschuss der Bürgerschaft (vgl. Wortprotokoll 21/29).

Bereits heute sind auf Basis der o.g. Regelungen circa 80 Prozent der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten namentlich gekennzeichnet. Die individualisierte, pseudonymisierte Kennzeichnung auch der geschlossenen Einheiten der Landesbereitschaftspolizei ist als weiterer Ausdruck der Garantie zu verstehen, dass staatliches Handeln im demokratischen Rechtsstaat überprüfbar ist. Diese Überprüfbarkeit entspricht auch dem Selbstverständnis der Polizei, da hiermit auch der Grundannahme des rechtsstaatlichen Auftretens nicht fortwährend ein Generalverdacht gegenübergestellt werden kann. Die damit geschaffene Transparenz ist Ausdruck einer modernen Polizei.

Daneben steht aber das Bestreben, dass diese Offenheit einer individualisierten, pseudonymisierten Kennzeichnung keine Nachstellungen, Bedrohungen oder sonstige private Verfolgung der Beamtinnen und Beamten und willkürliche Strafanzeigen gegen sie nach sich zieht. Die vorgeschriebene Kennzeichnung darf nicht dazu führen, dass Polizistinnen und Polizisten und ihre Familien im privaten Bereich Nachstellungen oder einer erhöhten Bedrohungslage ausgesetzt sind.

Vergleichbare landesgesetzliche Regelungen zur Kennzeichnungspflicht bei geschlossenen Einsätzen der Landesbereitschaftspolizei bestehen bereits in Brandenburg und Sachsen-Anhalt. Daneben gibt es in Bremen, Berlin, Hessen, Mecklen-

burg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen Regelungen in Verwaltungsvorschriften. Auch wenn die bisherigen Erfahrungen mit der Kennzeichnung in diesen Ländern keine Auffälligkeiten ergeben haben, sind eine Befristung der Regelung bis zum 31. Dezember 2021 und eine Evaluation vorgesehen.

2. Im Einzelnen

Zu § 1

Zu Nr. 1

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Durch die Einfügung eines neuen § 111a muss die Inhaltsübersicht angepasst werden.

Zu Nr. 2

Zu Absatz 1

In Absatz 1 ist vorgesehen, dass Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, die in geschlossenen Einheiten der Landesbereitschaftspolizei tätig sind, zukünftig statt der bereits bisher verwendeten taktischen Kennzeichnung, die bislang eine Identifizierung des Zuges ermöglicht, nunmehr eine zur nachträglichen Identifizierung geeignete individuelle Kennzeichnung tragen. Dies kann unter den in Absatz 2 näher bestimmten Voraussetzungen zur Identifizierbarkeit der einzelnen Beamtin oder des einzelnen Beamten führen.

In Satz 2 ist festgelegt, wie diese Kennzeichnung ausgestaltet wird. Diese Kennzeichnung wird als Brust- und Rücken Kennzeichnung getragen und besteht aus einer sechsstelligen Ziffernfolge. Die Rücken Kennzeichnung weist zusätzlich die Buchstabenfolge „HH“ auf. Eine weitere Konkretisierung wird durch die vorgesehene Rechtsverordnung erfolgen.

Die bereits bisher verwendete nur taktische Helmkennzeichnung bleibt hiervon unberührt.

Zu Absatz 2:

Die Regelung beinhaltet, dass die erforderlichen personenbezogenen Daten (z. B. Name, Vorname, Geburtsdatum, ggfs. reicht bereits die Dienstnummer) der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten mit der Vergabe und vor der Benutzung der Kennzeichnung zu speichern sind. Zweck der Verarbeitung der individuellen taktischen Kennzeichnung ist die Sicherstellung einer nachträglichen Identifizierbarkeit beim Einsatz.

Diese personenbezogenen Daten dürfen nur genutzt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass beim Einsatz

eine strafbare Handlung oder eine nicht unerhebliche Dienstpflichtverletzung begangen worden und die Identifizierung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist.

Die personenbezogenen Daten sind drei Monate nach dem Abschluss der eingeräumten Benutzung der dienstlich zur Verfügung gestellten Kennzeichnung zu löschen, sofern sie nicht für den Erhebungszweck weiterhin erforderlich sind.

Zu Absatz 3:

Nach Absatz 3 wird der Senat ermächtigt, Inhalt und Umfang sowie Ausnahmen von der Kenn-

zeichnungspflicht durch Verordnung näher zu bestimmen. Zugleich sieht Satz 2 eine Weiterübertragungsermächtigung durch eine gesonderte Rechtsverordnung vor.

Zu §2

§2 regelt die vorgesehene Befristung bis zum 31. Dezember 2021. Sie ermöglicht nach der vorgesehenen Evaluation der neuen Kennzeichnungspflicht eine abschließende Entscheidung des Gesetzgebers, ob die Regelung weiterhin Bestand haben soll.

Anlage 2

Verordnung zur Konkretisierung der Kennzeichnungspflicht nach § 111a des Hamburgischen Beamtengesetzes

Vom.....

Auf Grund von §111a Absatz 3 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 405), zuletzt geändert am ... [einzusetzen sind die Daten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes] (HmbGVBl. S. ...), wird verordnet:

tigen öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen zu verwenden, soweit hierbei der „Dienstanzug aus besonderem Anlass“ getragen wird.

§3

Gestaltung und Zuordnung

Artikel 1

Verordnung zur Kennzeichnungspflicht nach § 111a des Hamburgischen Beamtengesetzes

§1

Kennzeichnung

Die zur nachträglichen Identifizierbarkeit geeignete individuelle Kennzeichnung beim Einsatz geschlossener Einheiten der Landesbereitschaftspolizei besteht aus einer Brust- und einer Rücken Kennzeichnung. Jeder Polizeivollzugsbeamtin und jedem Polizeivollzugsbeamten werden drei individuelle Kennzeichnungen zugeordnet, deren Einsatzintervalle sie oder er selbst bestimmt.

(1) Die Gestaltung der Brust- und Rücken Kennzeichnung richtet sich nach Anlage 1. Die jeweilige Zuordnung der Kennzeichnung zu den Einsatzeinheiten innerhalb der geschlossenen Einsatzeinheiten erfolgt nach Anlage 2. Zur Sicherstellung einer nachträglichen Identifizierbarkeit einer Polizeivollzugsbeamtin oder eines Polizeivollzugsbeamten dienen die fünfte und die sechste Ziffer der sechsstelligen Ziffernfolge nach § 111a Absatz 1 Satz 2 HmbBG.

§2

Umfang der Kennzeichnungspflicht

Die individuelle Kennzeichnung ist bei geschlossenen Einsätzen aus Anlass von Versammlungen, sons-

(2) In begründeten Einzelfällen können jeweils auf Antrag zum Schutz der Polizeivollzugsbeamtin oder des Polizeivollzugsbeamten die vergebenen individuellen Kennzeichnungen auch ohne eine geänderte organisatorische Zuordnung der jeweiligen Person geändert werden.

(3) Der Einsatzführer der geschlossenen Einheit trägt nur eine individuelle Rücken Kennzeichnung.

Anlage 1

Gestaltung der Kennzeichnung nach § 111a Absatz 1 Satz 2 HmbBG

1. Material, farbliche Gestaltung, Art der Ausführung

Flammenhemmendes Meta-Aramid,

Hintergrundfarbe: RAL Dunkelblau mit der Pantone-Nummer 19-4013 TPX,

Schriftfarbe: weiß, Ultraflex Coverall (Folie für dunkelblau ohne Farbnummer); für Beweissicherungs- und Festnahmeeinheiten nicht reflektierend,

Befestigung mit Kletthakenband an Klettflausch.

2. Beschriftung

Schriftart: Arial Black,

Ausrichtung des Schriftfeldes: zentriert.

3. Muster und Größe der Brustkennzeichnung



Größe der Brustkennzeichnung: 140 mm x 25 mm.

4. Muster und Größe der Rückenkenzeichnung



Größe der Rückenkenzeichnung: 200 mm x 200 mm.

Anlage 2

Zuordnung und Bildung der Kennzeichnung**nach § 111a Absatz 1 Satz 2 HmbBG**

1. Brustkennzeichnung:

Abbildung einer sechsstelligen Ziffernfolge; zuzuordnen ist die

- erste Ziffer der Abteilung,
- zweite Ziffer der Hundertschaft,
- dritte Ziffer dem Zug,
- vierte Ziffer der Gruppe,
- fünfte und sechste Ziffer der Polizeivollzugsbeamtin oder dem Polizeivollzugsbeamten.

2. Rückenkenzeichnung:

Abgebildet wird im

- oberen Drittel die Kurzbezeichnung des Bundeslandes,
- mittleren Drittel die sechsstellige Ziffernfolge entsprechend der Brustkennzeichnung,
- unteren Drittel eine flexible Kennzeichnung; etwa eine Funktion (Zugführer) durch taktische Symbole.

Artikel 2

**Verordnung
zur Weiterübertragung der Verordnungs-
ermächtigung nach § 111a Absatz 3 des
Hamburgischen Beamtengesetzes**

Die Ermächtigung zur Änderung der Verordnung zur Kennzeichnungspflicht nach § 111a des Hamburgischen Beamtengesetzes vom [einzutragen: Datum

und Fundstelle des Artikels 1] (HmbGVBl. S. ...) sowie zu deren Neuerlass wird auf die Behörde für Inneres und Sport weiter übertragen.

Artikel 3

Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Erläuterung

Zu Artikel 1:

Mit der Verordnung wird die Kennzeichnungspflicht nach §111a HmbBG hinsichtlich Inhalt und Umfang konkretisiert.

§1 greift die gesetzlichen Grundlagen auf und bestimmt – je nach Funktion – durch Zuordnung von jeweils bis zu drei verschiedenen Kennzeichen, dass die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten im gewissen Umfang selbst bestimmen können, welche persönliche Kennzeichnung sie wie lange bzw. zu welchem Einsatz verwenden.

§2 beschränkt den Umfang der Kennzeichnungspflicht. Mitglieder der Landesbereitschaftspolizei können sowohl in sog. geschlossenen Einsätzen, bei Schwerpunkteinsätzen oder beim Einzeldienst eingesetzt werden. Es gibt mithin unterschiedliche Einsatzanlässe für die Mitglieder der Landesbereitschaftspolizei. In Teilen nehmen sie damit dieselben Aufgaben wahr, wie Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte im Einzeldienst am Polizeikommissariat. Dies sind aber zum einen nicht die Einsatzanlässe bzw. Fallkonstellation, die dem bürgerschaftlichen Ersuchen zugrunde liegen und zum anderen würden dann bei gleicher Tätigkeit gegebenenfalls unterschiedliche Vorgaben zur Kennzeichnungspflicht bestehen. Darüber hinaus ist die Uniform im täglichen Dienst auch nicht für die hier in Rede stehende Kennzeichnung geeignet. Daher sollen nicht alle Fallkonstellationen des Einsatzes einer geschlossenen Einheit von Mitgliedern der Landesbereitschaftspolizei mit einer Kennzeichnungspflicht belegt werden. Maßgebliches weiteres Differenzierungskriterium hierfür ist das Tragen eines sog. Dienstanzuges aus besonderem Anlass. Sofern Angehörige der Landesbereitschaftspolizei im geschlossenen Einsatz sind, aber keinen Dienstanzug aus besonderem Anlass tragen müssen, gilt die Kennzeichnungspflicht mithin nicht.

Weitere Voraussetzung ist, dass die Mitglieder der Landesbereitschaftspolizei aus Anlass von Versammlungen, sonstigen öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen tätig werden. Unter den Begriff der sonstigen öffentlichen Veranstaltungen fallen alle prinzipiell jedermann zugänglichen Zusammenkünfte von Personen gleich welchen Zwecks, so z. B. Sportveranstaltungen oder Unterhaltungsveranstaltungen wie Volksfeste, Märkte oder Musikfestivals. Ansammlungen sind alle sonstigen Zusammenkünfte, die weder Versammlungen noch öffentliche Veranstaltungen sind. Dabei ist unerheblich, ob es sich um zufällige, beispielsweise aus Neugierde anlässlich von Unfällen, Prominentenbesuchen, oder geplante Zusammentreffen handelt. Daraus folgt im Umkehrschluss,

dass die Kennzeichnungspflicht z. B. nicht beim Einsatz geschlossener Einheiten der Landesbereitschaftspolizei bei allgemeinen Verkehrskontrollen gilt, da diese weder aus Anlass einer Versammlung, einer sonstigen öffentlichen Veranstaltung oder Ansammlung durchgeführt werden. Gleiches gilt für Einsätze, die der Unterstützung der Wahrnehmung von Aufgaben der allgemeinen Kriminalitätsbekämpfung, wie Schwerpunktkontrollen zur Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, dienen und die mithin nicht aus Anlass von Versammlungen, öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen erfolgen.

§3 Absatz 1 konkretisiert in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 die Gestaltung der Kennzeichnung sowie die Bildung der zur individuellen Identifizierbarkeit zugeteilten Ziffernkombination.

Im Einzelfall kann es zum Schutz der Beamtin oder des Beamten erforderlich sein, dass eine einmal bekannt gewordene individuelle Kennzeichnung nicht weiter verwendet werden soll. Die Beamtin oder der Beamte soll in diesen Fällen nach §3 Absatz 2 die Möglichkeit haben, eine oder mehrere neue individuelle Kennzeichnungen zu erhalten, auch wenn der Wechsel der Identifikationsnummer nicht durch ihre bzw. seine Zuordnung zu einer anderen Abteilung, Hundertschaft, einem anderen Zug oder einer anderen Gruppe notwendig wird.

Nach Absatz 3 trägt der Einsatzführer der geschlossenen Einheit nur eine individuelle Rückenkennzeichnung. Hintergrund ist, dass die besondere Kennzeichnungspflicht für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die bereits auf Ebene der Verwaltungsvorschriften bestehenden Vorgaben zur allgemeinen Legitimationspflicht ergänzen soll. Danach ist in der Polizeidienstvorschrift 350 in der Form einer Dienstvereinbarung vom 10. Juli 1995 bereits das Tragen von Namensschildern geregelt. Mit Ausnahme der dort genannten Funktionen gilt für das Tragen von Namensschildern der Grundsatz der Freiwilligkeit. Eine der dort genannten Ausnahmen hiervon betrifft bei Einheiten im geschlossenen Einsatz den verantwortlichen Einsatzführer. Dieser hat nach der Dienstvereinbarung ein Namensschild zu tragen, um jederzeit für den Bürger der erkennbare Ansprechpartner zu sein. Hieran soll auch mit Einführung der individuellen Kennzeichnung durch §111a HmbBG festgehalten werden. Mit Absatz 3 wird insoweit klar gestellt, dass es für den Einsatzführer bei der aus der Dienstvereinbarung resultierenden Pflicht zum Tragen eines Namensschildes bleibt. Da das Namensschild an der Brust getragen wird, ist es insoweit ausreichend aber auch erforderlich, dass der Einsatzfüh-

rer der geschlossenen Einheit nur eine individuelle Rückenkenzeichnung trägt.

Zu Artikel 2

Künftige Änderungen oder ein etwa erforderlicher Neuerlass der Verordnung sollen von der zuständigen Behörde – also der Behörde für Inneres und Sport – vorgenommen werden können. Die Ermächtigung zum Erlass entsprechender Rechtsverordnungen wird daher entsprechend § 111a Absatz 3 Satz 2 auf diese übertragen.

Zu Artikel 3

Da die gesetzliche Regelung des § 111a HmbBG bis zum 31. Dezember 2021 befristet gilt, entfällt mit Ablauf der Frist die Ermächtigungsgrundlage für diese Verordnung. Sie muss daher ebenfalls außer Kraft treten. Abhängig von dem Ergebnis der Evaluation und der Entscheidung des Gesetzgebers über eine erneute Normierung der Kennzeichnungspflicht im HmbBG kann sie gegebenenfalls erneut in dieser oder geänderter Form durch den Senat erlassen werden.